

Unternehmenssanierung im Umbruch

+++ Automotive +++ Maschinen- und Anlagenbau +++ Bauhaupt- und Baunebengewerbe +++ Druck- und Verlagsbranche +++ Groß- und Einzelhandel +++ Automobilhandel +++ Dienstleistungen +++



Die Chancen des ESUG aus Sicht sanierungsbedürftiger Unternehmen und aus Sicht der Gläubiger

Am 1. März 2012 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz - ESUG genannt) in Kraft getreten. Mit dieser Insolvenzrechtsreform gilt nun das fortschrittlichste Insolvenzrecht, das Deutschland je hatte. Die mit der Insolvenzrechtsreform verbundenen Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren werden deutlich gestärkt, die Gläubiger haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl des Verwalters und auf den Verlauf des Verfahrens.
- Durch das neue Schutzschirmverfahren können krisengefährdete Unternehmen, die noch nicht zahlungsunfähig sind, einen dreimonatigen Gläubigerschutz beantragen. In diesen drei Monaten kann für das Unternehmen ein Insolvenzplan ausgearbeitet werden, mit dem Ziel eine Unternehmensfortführung zu erreichen. Die Möglichkeit zur

Eigenverwaltung wird hierbei deutlich gestärkt. Dies bedeutet, dass das bisherige Management in der Verantwortung bleiben kann und auf Basis eines Insolvenzplans das Unternehmen - unter Aufsicht - selbst saniert.

- Verbesserung der Chancen zur Unternehmenssanierung im Rahmen eines Planverfahrens.
- Durch den Debt-Equity-Swap können Gläubiger ihre Forderungen leichter als bisher in Gesellschaftsanteile umwandeln.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten die Sanierungsexperten der U.M.P. GmbH dem interessierten Leser, einen Überblick über die Chancen der neuen Regelungen verschaffen. Die Betrachtung erfolgt dabei sowohl aus dem Blickwinkel der Gläubiger als auch aus der Sicht sanierungsbedürftiger Unternehmen.



**UNTERNEHMER- &
MANAGEMENT-
PARTNER GMBH**

Operative Sanierungskompetenz gewinnt

Stärkung der Gläubigerrechte – Der Gläubigerausschuss gewinnt an Bedeutung

Auf Basis der neuen gesetzlichen Regelung ist festgeschrieben, dass bereits unmittelbar nach Eingang eines Eröffnungsantrages - d.h. noch vor Bestellung eines vorläufigen Verwalters - ein „vorläufiger Gläubigerausschuss“ einzurichten ist, sofern im vorausgegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei folgenden Faktoren erfüllt sind (§ 22 a Abs. 1 InsO):

- 4,84 Mio. EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages
- 9,68 Mio. EUR Umsatzerlöse
- 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Ist die Etablierung eines Gläubigerausschusses auf Basis dieser Kriterien nicht zwangsläufig vorgeschrieben, besteht dennoch die Möglichkeit einen „vorläufigen Gläubigerausschuss“ einzurichten. Dies geschieht dann auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Sachwalters oder eines bzw. mehrerer Gläubiger.

Der „vorläufige Gläubigerausschuss“ hat dabei erheblichen Einfluss auf das Verfahren, was durch nachfolgend aufgeführte Befugnisse deutlich wird:

- Bevor das Insolvenzgericht einen Verwalter bestimmt, ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben die Anforderungen an den zu bestellenden Verwalter zu definieren (§ 56 a Abs. 1 InsO).
- Wenn der vorläufige Gläubigerausschuss sich einstimmig für die Bestellung eines bestimmten Verwalters ausspricht, ist diese Auswahl für das Gericht bindend, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist für die Übernahme des Amtes nicht geeignet (§ 56 a Abs. 2 InsO).
- Sollte das Gericht einen Verwalter bestellt haben, ohne den vorläufigen Gläubigerausschuss zuvor angehört zu haben, so kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung mit einem einstimmigen Beschluss einen anderen Verwalter wählen (§ 56 a Abs. 3 InsO).
- Liegt dem Gericht ein Antrag auf Eigenverwaltung vor, hat das Gericht vor der Entscheidung über den Antrag, dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 270 Abs. 3 InsO).
- Ein Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung kann nur dann vom Gericht abgelehnt werden, wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird (§ 270 Abs. 2). Wenn der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses getragen wird, gilt die Anordnung als nicht nachteilig für die Gläubiger (§ 270 Abs. 3 InsO).

Das Schutzschirmverfahren und Stärkung der Eigenverwaltung – Das Krisenunternehmen beantragt Gläubigerschutz und hat bis zu drei Monaten Zeit einen Insolvenzplan zu erstellen

Durch die Neuregelungen des § 270 ff. zur Eigenverwaltung wird das Ziel verfolgt, dass die Kenntnisse und Erfahrungen der bisherigen Geschäftsleitung stärker als bisher im Verfahren Berücksichtigung finden. Im Idealfall wird durch ein verzahntes Zusammenspiel zwischen Geschäftsleitung des Schuldnerunternehmens, Insolvenzverwalter, Gläubigern und Beratern eine erfolgreiche Sanierung erzielt.



Das Schutzschirmverfahren stellt eine Form der vorläufigen Eigenverwaltung dar. Hierbei hat das Schuldnerunternehmen die Möglichkeit auf Antrag - in der Zeit zwischen Eröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung - innerhalb von maximal drei Monaten unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters jedoch in Eigenverwaltung, einen Sanierungsplan zu erstellen, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Innerhalb dieser drei Monate können Gläubiger keine Vollstreckungsmaßnahmen durchführen.

Der vorläufige Sachwalter kann dabei vom Schuldner vorgeschlagen werden. Das Gericht kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn die vorgeschlagene Person „offensichtlich nicht geeignet ist“. Eine Ablehnung muss vom Gericht entsprechend begründet werden.

Voraussetzung für die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens ist, dass das Schuldnerunternehmen zusammen mit dem Eröffnungsantrag eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass noch keine Zahlungsunfähigkeit jedoch drohende Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung vorliegt und eine angestrebte Sanierung Chancen auf Erfolg hat. Um anerkannt zu werden, muss eine solche Bescheinigung von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Sanierungsberater, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer anderen Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt sein. Ein umfassendes Sanierungsgutachten nach IDW S6 ist nicht erforderlich.

Bemerkenswert ist, dass der Schuldner im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens, Masseverbindlichkeiten begründen kann (§ 270 b Abs. 3 InsO). Diese Möglichkeit hatte bisher nur ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter.

Wenn das Schutzschirmverfahren professionell vorbereitet ist und von den wichtigsten Gläubigern mitgetragen wird, kann es weder vom Insolvenzgericht noch vom vorläufigen Sachwalter verhindert werden.

auch in Insolvenzverfahren an Bedeutung

Verbesserung der Sanierungschancen im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens

Die bisherigen rechtlichen Regelungen führten dazu, dass die Sanierung von Unternehmen im Rahmen eines Insolvenzplans nur in weniger als 3% der Verfahren realisiert worden ist. Durch die neue Gesetzeslage werden die Möglichkeiten und Chancen zur Sanierung im Rahmen eines Planverfahrens deutlich verbessert. Insbesondere die Neuregelungen zur Reduzierung der Möglichkeiten der Planverhinderung sind dabei hilfreich.

Bisher war es gängige Praxis, dass einzelne Gläubiger das Zustandekommen eines Insolvenzplans verhindern konnten, indem sie glaubhaft machten durch den Plan schlechter gestellt zu werden (§ 251 Abs. 2 InsO). Auf Basis der neuen Rechtsordnung hat der Schuldner nun die Möglichkeit für Gläubiger, die ihre Schlechterstellung nachweisen können, im Plan offiziell Mittel für eine Kompensation vorzusehen. Ob und in welchem Umfang die betroffenen Gläubiger einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhalten, ist außerhalb des Insolvenzverfahrens zu klären (§ 251 Abs. 3 InsO).

Nach der alten Rechtsprechung war es zudem möglich, ohne Begründung, gegen den Beschluss zugunsten eines Insolvenzplans, Rechtsmittel einzulegen. Nach der neuen Regelung sind Rechtsmittel nach § 253 InsO nur noch zulässig, wenn dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich widersprochen wird und gegen den Plan gestimmt wird. Gleichzeitig muss glaubhaft gemacht werden, dass der widersprechende Gläubiger durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird und, dass dieser Nachteil nicht durch Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Gestärkt wird das Insolvenzplanverfahren auch dadurch, dass ein Planverfahren nun auch bei Masseunzulänglichkeit zulässig ist (§ 210 a InsO).

Debt-Equity-Swap – Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile

Die Möglichkeiten des „Debt-Equity-Swap“, also die Umwandlung von Forderungen in Gesellschaftsanteile des Schuldnerunternehmens, waren auch bisher schon gegeben. In der Sanierungspraxis kamen Debt-Equity-Swaps jedoch kaum zur Anwendung, weil diese am Vetorecht der Altgesellschafter scheiterten oder weil die Gläubiger die erheblichen Bewertungsrisiken und die sich daraus ergebenden Nachschusspflichten scheuten.

Beide Hindernisse hat das ESUG abgebaut, sofern die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplans stattfindet.

Im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens ist es zulässig alle denkbaren Kapitalmaßnahmen wie z.B. Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung oder eben einen Debt-Equity-Swap zu realisieren. Dies kann jetzt auch gegen den Willen der Altgesellschafter beschlossen werden.

Es kann jedoch kein Gläubiger zu einem Swap gezwungen werden. Der einzelne Gläubiger hat auch keinen Anspruch darauf, dass ein Insolvenzplan einen Debt-Equity-Swap vorsieht. Die Gläubiger können jedoch Einfluss auf den Ersteller des Insolvenzplans ausüben, in dem sie z.B. ihre

Zustimmung zum Plan von der Aufnahme eines Debt-Equity-Swaps abhängig machen.

Für den Fall, dass ein Insolvenzplan mit Debt-Equity-Swap rechtskräftig angenommen ist, müssen die betroffenen Gläubiger keine Nachschusspflicht wegen einer möglichen Überbewertung ihrer Forderungen mehr befürchten. Im Gesetz ist ausdrücklich geregelt, dass solche Ansprüche des Schuldnerunternehmens ausgeschlossen sind (§ 254 Abs. 4 InsO). Die Gläubiger müssen jedoch einmalig festlegen, zu welchem „Wechselkurs“ Forderungen in Gesellschaftsanteile umzuwandeln sind.

Auch im Insolvenzvorfeld stellt der Debt-Equity-Swap ein interessantes Sanierungsinstrument dar. Durch die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital wird die Kapitalbasis gestärkt, die Ergebnissituation wird durch Zinsentlastungen verbessert und die Liquiditätssituation wird positiv beeinflusst.



Resümee

Durch die jüngste Insolvenzrechtsreform gemäß ESUG wurden die Voraussetzungen geschaffen mehr Unternehmen im Rahmen von Insolvenzverfahren zu sanieren.

Die Stärkung der Gläubigerrechte sowie die damit verbundene Einflussnahme und Kontrollfunktion der Gläubiger im Verfahren ebnet den Weg zu einer neuen Insolvenzkultur. Es ist hierbei zu hoffen und zu erwarten, dass zukünftig Insolvenzverwalter, Gläubiger, Schuldner sowie operative Sanierungsmanager noch enger verzahnt an der Sanierung insolventer oder insolvenzgefährdeter Unternehmen zusammenarbeiten.

Durch die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren erhält das Management krisengefährdeter Unternehmen die Möglichkeit unter optimierten Rahmenbedingungen (Schutzschirm) das Unternehmen zu sanieren. Die Anzahl von verschleppten Insolvenzen dürfte sich dadurch deutlich reduzieren.

Um die Möglichkeiten des ESUG zur Sanierung von Unternehmen effektiv zu nutzen, ist es von hoher Bedeutung die außergerichtliche Vorbereitung professionell zu gestalten. Wenn dies konsequent geschieht, können sowohl die krisenbetroffenen Unternehmen als auch die Gläubiger erheblichen Nutzen aus der neuen Insolvenzrechtsreform ziehen.

Wir über uns

U.M.P. ist eine auf Unternehmenssanierung, Restrukturierung und Unternehmensentwicklung spezialisierte Beratungsgesellschaft. Wir unterstützen unsere Auftraggeber bei der Erzielung, Optimierung und nachhaltigen Sicherung wirtschaftlicher Erfolge.

Unsere Spezialisten verstehen sich als Partner der Unternehmer und des Managements.

Wir haben bereits bei zahlreichen Unternehmen aus Industrie, Dienstleistung und Handel zukunftsorientierte Konzepte erarbeitet und erfolgreich umgesetzt. Jeder unserer U.M.P.-Berater verfügt nicht nur über langjährige Erfahrung als Berater, sondern war zudem über viele Jahre erfolgreich als operativer Manager in mittelständischen Unternehmen und / oder Konzernen mit mittelständischen Strukturen tätig. Unsere Mandate werden grundsätzlich mit Branchenkennern besetzt.



Wir arbeiten bundesweit mit einem Netzwerk von regional ansässigen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Insolvenzrechtsexperten zusammen.

Im Bereich Produktion kooperieren wir mit dem Steinbeis-Transferzentrum für Produktion und Qualitätsmanagement.

Aufgrund dieses Leistungsverbundes sind wir in der Lage, Mandate jeder Größenordnung im Sanierungs- und Restrukturierungsumfeld zu übernehmen.

Unser Leistungsangebot umfasst:

Unternehmensentwicklung und Ergebnisoptimierung

- Schaffen von Transparenz und Implementierung von Controllingssystemen
- Kostenmanagement
- Erarbeitung und Umsetzung von ganzheitlichen Ergebnisverbesserungsprogrammen
- Organisation, Prozessoptimierung und Change Management
- Marketing / Vertrieb
- Strategische Unternehmensplanung
- Prüfung und Bewertung von Investitionsvorhaben
- Besetzung von Managementpositionen.

Unternehmensverkauf / Nachfolgeregelungen

- Bewertung von Unternehmen / Verkaufspreisermittlung
- Erstellen von Verkaufsexposés
- Nationale und internationale Suche nach potenziellen Käufern
- Betreuung unserer Auftraggeber bei den Verkaufs- und Vertragsverhandlungen.

Erarbeitung und Umsetzung von Insolvenzvermeidungsstrategien und Interimmanagement (Sanierung, Restrukturierung)

- Erstellung von Sanierungsgutachten nach IDW S6 bzw. angelehnt an IDW S6
- Aktive Gestaltung des Sanierungsprozesses durch Übernahme operativer Verantwortung in der Funktion als Interimmanager
- Laufende Überwachung der Sanierungsfortschritte.

Sanierung von Unternehmen im Rahmen der Insolvenz

- Unterstützung von Unternehmen bei der Vorbereitung und Durchführung von Eigenverwaltungs- / Schutzschirmverfahren
- Erarbeitung von Sanierungsplänen im Rahmen von Insolvenzplanverfahren und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.



**UNTERNEHMER- &
MANAGEMENT-
PARTNER GMBH**

Talstraße 108
70188 Stuttgart
Telefon 0711/9129 5778
Mobil 0173/519 7272
info@ump-gmbh.net
www.ump-gmbh.net
Stuttgart · Trier · Köln